



Aufsätze

Geistiges Eigentum
- Fetisch der Einzigartigen -

Geistiges Eigentum

Die Welt des Geistigen verliert sich in einem Rechtsstaat in einen Dschungel von Gesetzen mit strafbaren Folgen und nur, weil das Geistige zum Eigentum degradiert wurde. Weil alles Eigentum nach dem Willen der Eigentümer vom Staat geschützt werden muss, hat es das Geistige schwer sich öffentlich ungehindert zu zeigen. Das Geistige wird aus dieser Sicht dem Materiellen rechtlich gleichgesetzt und wird damit zur Ware, die man beliebig verkaufen und kaufen kann.

In angewandter Auslegung des Grundgesetzes ist geistiges Eigentum dem Eigentum nach Artikel 14 gleichgestellt, wonach gilt

(1) Das Eigentum [wird] gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

Als **geistiges Eigentum** wird im Unterschied zum Eigentum an körperlichen Gegenständen (*Sachen* im Sinne des § 90 BGB) ein **ausschließliches Recht an einem immateriellen Gut**, etwa einem Kunstwerk oder einer technischen Erfindung, bezeichnet.¹

Daraus folgt nach wikipedia zunächst eine begriffliche Trennung des immateriellen Gutes als geistiges Eigentum von einem körperlichen Gegenstand durch die Verfügung des geistigen Eigentums als Gut zur Immaterialität, mit anderen Worten, immaterielles Gut als geistiges Eigentum trägt keinen materiellen Charakter! Da aber alle uns umgebende nutzbare Welt materiellen Charakter besitzt, also körperliches Gut als Gegenstand oder Sache ist, muss es sich beim geistigen Gut um etwas anderes handeln, was noch findend zu definieren ist.

Im weiteren bewirkt geistiges Eigentum ein **RECHT**² an einem immateriellen Gut und zwar ein **ausschließliches**, das sich wie in der weiteren wikipedia-

¹ [wikipedia "Geistiges Eigentum", 23.08.2018]

² [wikipedia "Recht", 06.11.2019] **Recht** bezeichnet die Gesamtheit genereller Verhaltensregeln, die von der Gemeinschaft gewährleistet werden. Solche Verhaltensnormen entstehen entweder als Gewohnheitsrecht, indem Regeln, die von der Gemeinschaft als verbindlich akzeptiert werden, fortdauernd befolgt werden, oder als gesetztes („positives“) Recht, das von staatlichen oder überstaatlichen Gesetzgebungsorganen oder von satzunggebenden Körperschaften geschaffen wird. Recht fasst damit alle Regeln zur Konfliktverhütung und -lösung, damit ein geordnetes und friedliches Miteinander möglich ist, weil sie von allen Mitgliedern einer Gesellschaft eingehalten werden sollen.

Ausführung auf ein Kunstwerk oder auf eine technische Erfindung beziehen kann. Der oben angeführte wikipedia-Satz scheint zu einer Erleuchtung zu führen, weil als immaterielles Gut ein Kunstwerk oder eine technische Erfindung herangezogen werden. Ein Kunstwerk ist unbestritten ein körperlicher Gegenstand, z. B. ein Bild, eine Plastik oder ein Topf. Eine Erfindung, und hier muss es nicht zwingend eine technische sein, kann solange immateriell sein, solange sich der Erfinder mit seiner Erfindung in seinem Kopf herum-schlägt. Schon aber mit der praktischen Umsetzung seiner Erfindung wird sie materiellen Charakter tragen, ansonsten würde sie keinen Sinn machen. Damit ist "Erfindung" im wikipedia-Satz nicht eindeutig bestimmt. Wohl aber zeichnet sich durch die hier benutzte Zweideutigkeit der Erfindung etwas ab, was uns den Begriff des immateriellen Gutes näher erläutern kann: Das Verweilen der Erfindung, also einer Idee im Gehirn eines Menschen. Solange sich diese Idee ausschließlich im bewussten Denken des Menschen vollzieht und sich sein Platz im Gehirn befindet ist es ungetrübt Eigentum dieses Menschen, denn nur er allein weiß etwas davon!



Und warum sollte er nicht das Recht haben darüber nach Belieben zu verfügen, er kann diese Idee verwerfen oder sie in ein materielles Werk umsetzen, wonach er sicher streben wird.

Damit wird doch deutlich: Das geistige Eigentum hat seinen Platz und damit sein Recht ausschließlich im Bewusstsein eines Menschen. Es ist die Gedankenwelt jedes Menschen. Wichtig ist zu erkennen, dass es eine Welt ist, die ohne gesellschaftliches Recht und Gesetz wirkt (abgesehen davon, dass unser Gehirn materiell ist und

es in seiner Funktion natürlichen Gesetzen unterliegt). Diese seine Gedanken sind sein Eigentum, sein geistiges Eigentum, auf das niemand Zugriff hat, worüber nur er selbst verfügt.

Erst mit der Veräußerung seiner Idee wandelt sich sein persönliches geistiges Eigentum in gesellschaftliches Eigentum. Erst nach diesem Zeitpunkt, d. h., nach dem materiellen Erscheinen des geistigen Produktes in Form von Sprache, Schrift oder Gegenständen entsteht nach den Regeln der Gesellschaft ein Recht des Zugriffes zur Regelung von Rechten auf dieses aus dem ehemaligen geistigen Eigentum, auf das aus dem durch veräußertes immaterielles Gut in gesellschaftliches Gut gewandelte.

Allerdings muss noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der sich auf das **ausschließliche Recht** auf ein immaterielles Gut bezieht, was bedeutet, dass keine andere Person einen Zugriff auf ein bevorzugtes "immaterielles

Gut" hat, als nur die Person, die von sich behauptet, dieses immaterielle Gut selbst, eigenständig und ohne fremde Hilfe geschöpft zu haben. Diese Behauptung, den menschlichen Geist, das Denkvermögen des Menschen, einem gesellschaftlichen Recht zu unterwerfen, bedarf wegen ihrer Anmaßung der aufklärenden Erläuterung.

Wie bilden sich die Gedanken im Bewusstsein des Menschen?

1. Indem der Mensch lernt!

Er lernt durch die Übernahme des geistigen Eigentums von anderen Personen, das diese Personen veräußert, veröffentlicht haben und es ihm zugänglich gemacht (z. B. in der Schule, in der Lehre, beim Studium), in seinem Gehirn gespeichert und von seinem Bewusstsein zu Wissen aufbereitet wurde.

2. Indem der Mensch Erfahrungen sammelt von Ereignissen, die von anderen Menschen verursacht, auf ihn einwirkten und über seine Sinnesorgane aufgenommen, vom Gehirn verarbeitet und vom Bewusstsein zu Wissen aufbereitet wurden. Gleiches vollzieht sich auch aus der Einwirkung natürlicher Ereignisse.

Beide Methoden des Wissenserwerbs zur Bildung der Gedanken, die der Mensch zu seinem geistigen Eigentum erklärt, benutzt er täglich, ohne jemals eine andere Person um Erlaubnis gefragt zu haben, deren veröffentlichtes geistiges Eigentum übernehmen zu dürfen und nicht nur das, er wurde gerade dazu aufgefordert zu lernen, Wissen zu erwerben und eigene Gedanken zu formulieren. Er unterliegt dieser Gewalt der anderen, seiner Eltern und Lehrer, und wenn er ihnen nicht folgte bekam er schlechte Noten!

Fazit: Das geistige Eigentum jedes einzelnen Menschen ist die Summe ungefragt übernommenen fremden geistigen Eigentums in Ergänzung der geistigen Verarbeitung seiner persönlichen Erfahrungen und der auf dieser Basis eigenständig gebildeten Gedanken.

Jedem ist doch wohl getan, wenn er solches denken kann.

Was passiert, wenn der Mensch aus diesem Gedankenraum austritt und er seine Gedanken das Licht der Öffentlichkeit erblicken lässt?

In dem Moment, wo er sein geistiges Eigentum als immaterielles Gut veröffentlicht, d. h., einer anderen Person zur Kenntnis gibt, was er bisher nur für sich gedacht hat, verliert er die persönliche Kontrolle über die weitere Verwendung seines geistigen Eigentums. Die Veröffentlichung ist seinerseits ein bewusst ausgeführter Akt mit dem Wissen, das er der anderen Person keine Vorschriften mehr machen kann, wie diese mit seinem nunmehr ehe-

maligen geistigen Eigentum umzugehen hat, denn die andere Person ist eine eigenständige Persönlichkeit und er hätte es ihr ja nicht sagen müssen (Sokrates - Malerei). Er hat auf die andere Person sein Recht an seinem immateriellen Gut übertragen und der andere hat es auch mit dem Recht der eigenen Verwendung erworben, wobei der andere willig keine Verpflichtung jeglicher Art gegenüber dem Veräußerer übernommen hat. Der andere hat aus der Kenntnisnahme eines fremden geistigen Eigentums gelernt! Der Veräußerer hat das ausschließliche Recht an seinem geistigen Eigentum verloren. Er kann sicher auf sein ehemaliges geistiges Eigentum hinweisen, ein Recht, es ausschließlich als sein Eigentum zu bezeichnen oder zu erstreiten oder seine Verwendung zu verbieten, besitzt er nicht mehr. Die Form der Veräußerung seiner Gedanken, in Wort³ oder Schrift oder anderswie, spielt dabei keine Rolle. Es soll an dieser Stelle, wie schon weiter oben angeführt, noch einmal darauf verwiesen werden, dass sich mit der Veräußerung geistigen Eigentums als immaterielles Gut eine Wandlung von persönlichem geistigen Eigentum in gesellschaftliches Eigentum vollzieht und mit seiner praktischen Verwendung jeglicher Form Regeln der Gesellschaft auf die Verwertung Zugriff erlangen.

Der Schock

Es ist die Schwäche der Menschen, dass sie sich weniger an ihrer Handlungsunfähigkeit stören als daran die Negierung der Größe ihrer Selbstherrlichkeit erleben zu müssen.

Zur Fortsetzung des Aufsatzes soll das Urheberrecht⁴ der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden. Mit 143 Paragraphen auf 67 Druckseiten haben die Beamten ganze Arbeit geleistet. Seine Bedeutung wird durch die Erweiterung auf das 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) weiter hervorgehoben.

Was ist nun diesem Gesetz zu entnehmen?

Zuerst soll der Urheber betrachtet werden, dem ja das Gesetz gewidmet ist und dem nach diesem Gesetze Rechte zustehen, die Personen, die keine Urheber sind, nicht haben dürfen.

³ "Das gesprochene Wort ist draußen." (Prof. Harald Lesch in "Die Menschheit schafft sich ab").

⁴ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 1.9.2017 | 3346, eingesehen am 07.10.2018

§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Dieser Paragraph besagt noch gar nichts, denn er ordnet dem Urheber, der definiert werden soll, zwei Begriffe zu – Schöpfer und Werk – die eine beliebige Auslegung ermöglichen.

Also weiter im Gesetz.

§ 2

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Mit diesem Paragraphen wird das Werk bestimmt – es sei eine Schöpfung, erweitert als eine geistige Schöpfung und noch weiter erweitert eine persönliche geistige Schöpfung. Hier sind gleich 3 neue Begriffe eingeführt worden, die, wie oben schon angeführt, eine beliebige Auslegung ermöglichen. Und nicht nur das, der Paragraph legt auch eine Ausschließlichkeit dieser 3 Begriffe fest oder mit anderen Worten, was außerhalb der Auslegung von persönlicher geistiger Schöpfung und damit auch ihrer einzelnen Wortbestandteile persönlich, geistig oder Schöpfung liegt, wird von diesem Gesetz nicht berührt.

Der Schöpfer aus § 7 ist noch nicht bestimmt und damit auch noch nicht der Urheber. Wichtig im § 2 ist das Erscheinen des Begriffes "geistig", der ja mit dem "geistigen" Eigentum in Bezug gebracht werden kann, als Thema dieses Aufsatzes.

Eine weitere Ausschließlichkeit erfolgt durch den § 1:

§ 1 Allgemeines

*Die Urheber von Werken der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.*

Hier wird der noch unbekannte Urheber mit seiner persönlichen geistigen Schöpfung in den Bereich der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst gehoben. Alle anderen Bereiche des gesellschaftliche Lebens genießen nicht den Schutz dieses Gesetzes und das sind zahlenmäßig viel mehr Menschen als die in den 3 genannten Bereichen.

Nach logischen Prinzipien kann man § 7 so dechiffrieren:

Der Urheber ist der Schöpfer seiner persönlichen geistigen Schöpfung.

Hieraus folgt: Es muss einen "Schöpfer" geben, der seine persönliche geistige Schöpfung geschöpft hat und der als Urheber gelten soll. Damit ist man so klug, wie zuvor – nämlich, wer ist denn nun ein Schöpfer, der schöpft, um sein "Werk" zu vollenden und als Urheber anerkannt zu werden?

Der § 2 gibt in seinem Absatz 1 Erläuterungen, was als ein "Werk" zählen kann oder soll oder darf:

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
- 2. Werke der Musik;*
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

Wie zu erkennen ist handelt es sich um **Werke** materieller Natur, die nach § 2 Abs. 2 zwar im Schöpfer und seiner persönlichen geistigen Schöpfung ihren Ursprung haben aber eben keine persönlichen geistigen Schöpfungen mehr sind und auch nicht sein können, weil sie in **materielle Produkte** aus der **Veräußerung** der persönlichen geistigen Schöpfung des Schöpfers gewandelt worden sind. Es sei darauf verwiesen, dass schon das gesprochene Wort ein Akt der Veräußerung immateriellen Gutes ist (es gab Zeiten, da galt das gesprochen Wort mit Handschlag als Vertrag, was sich in die moderne Zeit nicht hinüber retten konnte).

Der Unterschied zwischen der geistigen Schöpfung als immaterielles Gut im Bewusstsein des Menschen mit Ort in seinem Gehirn und ihrer materiellen Umsetzung in einen für die Sinne eines beliebigen Menschen total erfassbaren, d. h., materiellen Gegenstand, ist von herausragender Bedeutung. Der Unterschied bewirkt zwei Ebenen, eine materielle und eine andere, eine immaterielle Ebene, die sich keiner Vergleichbarkeit unterziehen lassen. Es sind zwei völlig selbständige Ebenen, denen man auch juristisch die ihnen gebührende Hoheit zuordnen muss.

Und weiter und endgültig:

Die Bildung und Speicherung von Gedanken im Gehirn des Menschen sind natürliche Abläufe, die sich völlig unabhängig vom Bewusstsein des Menschen vollziehen. Diese Abläufe vollziehen sich in einer eigenständigen Welt nach eigenen Gesetzen. Sie haben die gleiche materielle Basis wie die Abläufe des Herzschlages und aller übrigen Funktion des menschlichen Körpers. Beim Entwickeln einer Idee, die meistens eine etwas längere Zeit in Anspruch nimmt, bevor sie die Reife hat das Licht der Welt zu erblicken, werden alle Elemente der Idee im Gehirn an Orte und in einer Weise abgelegt und von dort bei Bedarf wieder abgerufen, von denen der Mensch nicht einmal ahnt wo diese Orte liegen und wie die Prozesse der Ablage und des Abrufs verlaufen. Diese natürliche Tätigkeit des Gehirns mit ihrer Speicherfähigkeit als immaterielles Gut zu bezeichnen und ihr einen Eigentumsstatus als geistiges Eigentum zu verleihen, sie damit aus der Intimität des Einzelwesens in den Bereich der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen und ihrer aufgestellten Regeln zu ziehen ist nicht nur Anmaßung im besonders schweren Fall sondern ist Ausdruck einer vollendeten Zwangsvorstellung.

Die als Kunstworte im Gegensatz zu den im Bewusstsein der Menschen unabhängig ablaufenden Prozesse eingeführten Begriffe "immaterielles Gut" und "geistiges Eigentum" und ihr Einsatz in den durch Gesetze geregelten Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Gesellschaft sind ein Vorgang, der sich nicht nur als juristischer Irrtum erklären lässt. Natürliche Vorgänge im Organismus des Menschen, Prozesse, die sein Leben unabhängig von seinem Bewusstsein regeln, können keinen Gesetzen zur Organisation der menschlichen Gesellschaft unterliegen.

Dieser Defekt aber ist Grundlage des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist ein Schutzgesetz für die privilegierte Elitegruppe der Einzigartigen und es ist ein Erpressungsdiktat über die von diesem Gesetz betroffene nicht privilegierte Gesamtheit der Staatsbürger in der Ausübung ihrer schöpferischen Willensbekundung und handwerklichen Fähigkeiten. Die Demokratie, hier als Herrschaft einer einflussreichen Elite, ist in der Bundesrepublik Deutschland voll unterlaufen worden.

Die bedrückende Folge dieses antibürgerlichen "Engagements" widerspiegelt sich in der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) 2016.